

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

GEWOFAG Holding GmbH,

Gustav-Heinemann-Ring 111, 81739 München,

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] und den Prokuristen
[REDACTED]

- Im Folgenden auch „GEWOFAG“ genannt -

und der

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH,

Heimeranstraße 31, 80339 München,

vertreten durch den Geschäftsführer

[REDACTED] und die Geschäftsführerin [REDACTED]

- Im Folgenden auch „GWG“ genannt -

- Gemeinsam im Folgenden auch „Parteien“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Ziel der Vereinbarung.....	2
§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit der Parteien, Geheimhaltung, Kosten.....	3
§ 3 Nebenabreden, Schriftform.....	3
§ 4 Salvatorische Klausel.....	4

Präambel

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat vorberatend im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.05.2021 und in der Sitzung der Vollversammlung vom 09.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 03182) beschlossen, dass eine Zusammenführung der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften, der GEWOFAG mit sämtlichen ihrer Beteiligungsunternehmen, insbesondere der HEIMAG, sowie der GWG mit ihrer Tochtergesellschaft Münchner MGS (zusammen auch die „Gesellschaften“) vorbereitet wird. Ziel soll es dabei sein, eine Zusammenführung der Gesellschaften bis Ende 2024 zu erreichen, um den städtischen Wohnungsbau in München zukünftig noch tatkräftiger und erfolgreicher zu organisieren.

Die Parteien schließen in diesem Zusammenhang die folgende **Kooperationsvereinbarung**:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Durch diese Vereinbarung verständigen sich die Parteien auf die Grundsätze der Kooperation in der Vorbereitung einer Zusammenführung der Gesellschaften.

Nicht Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind insbesondere gremienrelevante Regelungen die Gesellschaften betreffend. Durch diese Vereinbarung wird keine gemeinsame Gesellschaft der Parteien begründet, auch sind mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung keine steuerrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, arbeits- oder kartellrechtlichen Auswirkungen auf eine oder beide der Parteien verbunden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit der Parteien, Geheimhaltung, Kosten

2.1

Die Parteien verpflichten sich durch Abschluss dieser Vereinbarung darauf, die Zusammenführung der Gesellschaften durch alle geeigneten Maßnahmen und Handlungen vorzubereiten und zu unterstützen.

2.2

Die Parteien vereinbaren zur Herbeiführung dieses Ziels stets im kooperativen Geist zusammenzuarbeiten und notwendige Informationen untereinander stets und unverzüglich auszutauschen. Etwaige gesetzlich bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben beachtet, die Anforderungen an die Bestimmungen des Datenschutzes werden von den Parteien vollumfänglich gewahrt.

2.3

Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Kooperation erlangten Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten, soweit diese nicht ohnehin bereits öffentlich bekannt sind.

2.4

Die ihnen im Zusammenhang mit dieser Kooperation entstehenden Kosten tragen die Parteien jeweils selbst.

§ 3 Nebenabreden, Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt worden sein konnte, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre.

München, den 21.10.2021

~~GEWOPAG Holding GmbH~~

~~GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH~~

27.10.21